

An abstract graphic featuring a series of overlapping, curved bands of color in a rainbow spectrum (red, orange, yellow, green, blue, purple) that swirl together from the top left towards the center right.

Eingetragene Partner- Innenschaft

Rechte und Pflichten

Eine Information der
Stabsstelle für
Chancengleichheit,
Anti-Diskriminierung
und Frauenförderung

Vorwort



Damit Chancengleichheit Realität wird ...

Seit Beginn dieses Jahres können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft behördlich eintragen lassen und erhalten auf diesem Weg in vielen Lebensbereichen die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Da es trotz der jahrelangen Diskussionen in Österreich noch keine politische Mehrheit für eine völlige Gleichstellung gibt, wurde mit dieser Möglichkeit der „eingetragenen Partnerschaft“ zumindest ein erster wichtiger Schritt gesetzt.

Umso wichtiger ist es, dass alle wesentlichen Informationen zur neuen Rechtslage klar und übersichtlich verfügbar sind, damit alle Aspekte abgewogen und beurteilt werden können. Diesem Ziel dient diese Broschüre, in der alles Wissenswerte verständlich aufbereitet wurde. Besonderer Wert wurde auf die Erörterung lebenspraktischer Fragen (gemeinsame Wohnung, gegenseitige Unterhalts- und Beistandspflicht, Schlüsselgewalt, unvermeidlich entstehende Kosten ...) gelegt.

Im Anhang finden Sie außerdem Informationen über jene Beratungs- und Servicestellen, bei denen Sie nähere Informationen erhalten oder auch persönliche Beratung in Anspruch nehmen können.

Als Landeshauptfrau und Ressortverantwortliche für Anti-Diskriminierung darf ich Ihnen versichern, dass ich mich weiterhin für die Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung – sei es aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder des Alters – einsetzen werde. Ich lade alle herzlich ein, bei der Überwindung von Vorurteilen mitzuwirken, damit Chancengleichheit in Salzburg gelebte Realität wird ...

Mag.^a Gabi Burgstaller
Landeshauptfrau

Inhaltsverzeichnis

1. Eingetragene Partnerschaft	6
1.1. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	6
1.2. Gleiche Rechte und Pflichten	7
1.3. Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft	7
1.4. Wohnen	8
1.5. Name	8
1.6. Schlüsselgewalt	8
1.7. Mitwirkung im Erwerb des/der anderen	9
1.8. Unterhalt	9
1.9. Mitversicherung des/der haushaltsführenden Partners/Partnerin	10
1.10. Verbot der Adoption	11
2. Gewalt in der Partnerschaft	12
3. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	13
3.1. Auflösung wegen Verschuldens – schwere Verfehlung	13
3.2. Auflösung wegen Zerrüttung aufgrund einer geistigen Störung, einer Geisteskrankheit oder einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit	13
3.3. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	14
3.4. Einvernehmliche Auflösung	14
3.5. Auflösung wegen Willensmängeln	15
4. Rechtliche Folgen einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	16
4.1. Unterhalt	16
4.2. Krankenversicherung	16
4.3. Aufteilung des Gebrauchsvermögens, der Ersparnisse und der Schulden	17
4.4. Aufteilung der partnerschaftlichen Wohnung	18
4.5. Schulden	19
4.6. Mitwirkung im Erwerb des/der anderen	19
4.7. Name nach gerichtlicher Auflösung	19
4.8. Witwen- bzw. Witwerpension	19
4.9. Kosten einer gerichtlichen Auflösung (Stand Februar 2010)	20
Anwaltskosten	20
Kostentragung	20
Verfahrenshilfe	21
5. Wichtige Adressen	22

Impressum:

Verleger: Land Salzburg • MedieninhaberInnen und HerausgeberInnen: Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung, Mag.^a Romana Rotschopf MBA • Redaktion: Mag.^a Birgit Mitterhumer-Zehetner • Text: ao. Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ulrike Aichhorn • Gestaltung: Hausgrafik Land Salzburg • Druck: Hausdruckerei Land Salzburg • Alle Postfach 527, 5010 Salzburg
Stand: Juli 2010

1. Eingetragene Partnerschaft

1. BEGRÜNDUNG EINER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Seit 1.1.2010 besteht in Österreich die Möglichkeit, dass sich volljährige gleichgeschlechtliche PartnerInnen im Rahmen einer sogenannten „eingetragenen Partnerschaft“ zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer verbinden und damit rechtlich einen ähnlichen Status wie EhepartnerInnen erlangen. Die Rechtsgrundlage ist das „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft – Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ – kurz: EPG. Personen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können keine eingetragene Partnerschaft eingehen, ebenso ist die eingetragene Partnerschaft für Personen verschiedenen Geschlechts ausgeschlossen. Verwandte in gerader Linie und voll- oder halbbürtige Geschwister sowie Adoptivelternteil und Adoptivkind (und dessen Nachkommen) können ebenfalls keine eingetragene Partnerschaft begründen.

Die „Verpartnerung“ erfolgt bei der Bezirksverwaltungsbehörde, nicht am Standesamt. Die PartnerInnen müssen persönlich gleichzeitig anwesend sein, Zeugen sind nicht vorgesehen. Die Begründung bzw. die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird von den Bezirksverwaltungsbehörden im Partnerschaftsbuch beurkundet. Zuständig

für die Führung des Partnerschaftsbuches ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes eines/einer Partners/Partnerin.



Nur volljährige, geschäftsfähige Personen können eine eingetragene Partnerschaft begründen. Männer und Frauen werden mit dem vollendeten 18. Lebensjahr volljährig und damit partnerschaftsfähig. Eine volljährige, beschränkt geschäftsfähige Person bedarf zur Begründung der Ein-

willigung des gesetzlichen Vertreters. Diese Einwilligung kann im Fall der Verweigerung durch das Gericht auf Antrag der beschränkt geschäftsfähigen Person ersetzt werden. Die eingetragene Partnerschaft endet mit dem Tod oder der Todeserklärung eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder durch gerichtliche Auflösungsentscheidung.

In manchen Staaten ist für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder österreichischem Personalstatut (in Österreich anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz oder wenigstens dauerndem Aufenthalt in Österreich) die Vorlage eines Nachweises der Fähigkeit zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erforderlich. Durch diesen Nachweis wird von der zuständigen österreichischen Bezirksverwaltungsbehörde bescheinigt, dass der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nach österreichischem Recht keine Hindernisse entgegenstehen. Beschränkt geschäftsfähige, volljährige Personen benötigen für die Ausstellung eines Partnerschaftszeugnisses die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters.

1.2. GLEICHE RECHTE UND PFLICHTEN

Basis der eingetragenen Partnerschaft ist der Gleichberechtigungsgrundsatz. Die PartnerInnen haben im Verhältnis zueinander die gleichen Rechte und Pflich-

ten. An gemeinsamen Pflichten nennt das EPG vor allem eine

- umfassende partnerschaftliche Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung
- das gemeinsame Wohnen
- die anständige Begegnung
- den gegenseitigen Beistand
- die Mitwirkung im Erwerb des/der anderen.



1.3. PARTNERSCHAFTLICHE LEBENS-GEMEINSCHAFT

Die Lebensgemeinschaft soll von den PartnerInnen unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestaltet werden. Von der einvernehmlichen Gestaltung kann von einem/einer PartnerIn einseitig abgegangen werden, wenn dem kein wichtiges Anliegen des/der anderen entgegensteht oder wenn das Anliegen des/der einen Partners/Partnerin aus persönlichen Gründen wichtiger ist als das des/der anderen. Wichtige persönliche Gründe, aus denen etwa vom Grundsatz des gemeinsamen Wohnens einseitig abgegangen werden kann, sind eine auswärtige

berufliche Weiterbildung oder die Pflege von Angehörigen.

1.4. WOHNEN

Gehört die Wohnung, in der die eingetragenen PartnerInnen leben, nur einem/ einer PartnerIn, so hat der nicht verfügbare Teil, der an der Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis hat, einen Schutz auf Erhaltung der Wohnmöglichkeit. Der verfügbare Teil hat alles zu unterlassen bzw. vorzukehren, damit der/die andere die Wohnung nicht verliert.

1.5. NAME

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft entfaltet nicht automatisch namensrechtliche Wirkungen, vor allem bestimmt das EPG keinen gemeinsamen Familiennamen. Bei einer eingetragenen Partnerschaft behalten also zunächst die PartnerInnen ihren bisherigen Namen bei. Es ist aber möglich, im Zuge der Namensänderung gemäß Namensänderungsgesetz einen gemeinsamen Nachnamen zu wählen bzw. einen Doppelnamen, gebildet aus dem bisherigem Namen und dem Namen des Partners/der Partnerin (vor- oder nachgestellt). Diese beiden Namen werden aber nicht – anders als bei EhepartnerInnen – durch einen Bindestrich verbunden. Im Übrigen würde es sich bei der Begründung eines Doppelnamens namensrechtlich betrachtet um zwei Anträge handeln, die vor oder spätestens bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft gestellt werden müssen. Die



Führung eines Doppelnamens ist ein höchstpersönliches, nicht ableitbares Recht. Ein (Nach-)Namenstausch zwischen den eingetragenen PartnerInnen ist nicht möglich.

Jeder Antrag auf Namensänderung ist mit € 13,20 Stempelgebühr (Stand Februar 2010) sowie Beilagen mit € 3,60 pro Bogen (jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage) zu vergebühren. Die Kosten einer Namensänderung betragen daher durchschnittlich insgesamt bis zu € 30,00. Im Übrigen sind Namensänderungen im Zuge einer Verpartnerung verwaltungsabgaben- und gebührenfrei.

1.6. SCHLÜSSELGEWALT

Jene/r PartnerIn, die/der den Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte hat, besitzt die sogenannte Schlüsselgewalt. Damit vertritt der/die haushaltsführende PartnerIn den/die andere/n bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er/sie für den gemeinsamen Haushalt schließt, sofern sie ein den Lebensverhältnissen beider PartnerInnen entsprechen-

des Maß nicht übersteigen, es sei denn, dass der/die andere dem Dritten zu erkennen gibt, dass er/sie nicht vertreten werden will. Kann der Dritte nicht erkennen, dass ein Fall von Schlüsselgewalt vorliegt, dann haften beide PartnerInnen zur ungeteilten Hand.

1.7. MITWIRKUNG IM ERWERB DES/DER ANDEREN

Bei der Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des/der anderen handelt es sich um einen Unterfall der Beistandspflicht. Beide PartnerInnen haben eine Mitwirkungspflicht im Erwerb des/der anderen – soweit dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen beider üblich ist und nichts anderes vereinbart wurde. Wer im Erwerb des/der anderen mitwirkt, hat einen Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen. Hier sind die gesamten Lebensverhältnisse und auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Der/dem mitwirkenden PartnerIn steht also nicht ein ziffernmäßig bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit zu, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch.

Dieser Anspruch ist vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit er durch Vertrag anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist. Der Anspruch auf Abgeltung verjährt innerhalb von sechs Jahren und kann somit rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden. In der Praxis wird die Mitwirkung

im Erwerb des/der anderen meist erst bei Auflösung der Partnerschaft eine Rolle spielen.

1.8. UNTERHALT

Die eingetragenen PartnerInnen haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen gemeinsam beizutragen. Dabei leistet die Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, durch diese Tätigkeit ihren Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Ein Unterhaltsanspruch steht dem/dem eingetragenen PartnerIn auch zu, wenn er/sie seinen/ihren



Beitrag nicht zu leisten vermag, z.B. wegen Krankheit.

Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden. Ein Verzicht für Unterhaltsleistungen für die Vergangenheit oder auf künftige einzelne Unterhaltsbeiträge ist zulässig.

Auf Verlangen des/der unterhaltsberechtigten Partners/Partnerin kann der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder teilweise in Geld verlangt werden, solange dies nicht unbillig wäre. Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat ein/e haushaltsführende/r PartnerIn ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33% des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Ist die Hausfrau bzw. der Hausmann ebenfalls erwerbstätig, steht ihr/ihm weniger Unterhalt zu. Grundsätzlich bleiben unerhebliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt (z.B. stundenweise Erwerbstätigkeit der Hausfrau oder des Hausmannes).

Von den 33% werden für jedes unterhaltsberechtigten Kind 4% abgezogen (für Babys nur 2%), dies unter Berücksichtigung des geleisteten Naturalunterhaltes (Nahrung, Beistellung der Wohnung u.a.). Muss z.B. auch noch für eine geschiedene Ehefrau oder einen früheren eingetragenen Partner Unterhalt geleistet werden, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch der/des haushaltsführenden Partnerin/Partners noch einmal um 1% - 3%.

Diese Berechnungen verstehen sich für getrennt lebende PartnerInnen. Leben sie hingegen im gemeinsamen Haushalt, werden den Natural-Unterhaltsleistungen angerechnet, z.B. wenn ein Partner Fixkosten wie die Miete bezahlt.

1.9. MITVERSICHERUNG DES/DER HAUSHALTSFÜHRENDEN PARTNERS/PARTNERIN

- Eine „Mitversicherung als Angehörige/r“ des/der erwerbstätigen Partners/Partnerin kostet 3,4% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des/der Versicherten. Der Zusatzbeitrag von 3,4% wird von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Der Zusatzbeitrag ist von der versicherten Person und nicht von der/dem Angehörigen zu zahlen. Verweigert der/die Versicherte die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.
- Hat sich die/der mitversicherte Angehörige in der Vergangenheit der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag. Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung möglich.
- Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Pflege eines/einer Angehörigen ab Pflegestufe 3 oder wenn der/die mitversicherte Angehörige selbst Pflegegeld ab der Stufe 3 bezieht.

- In Fällen besonderer sozialer Schwere kann der Zusatzbeitrag entfallen oder reduziert werden. Während des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosigkeit etc. und auch während des Präsenz- oder Zivildienstes ist jedenfalls kein Zusatzbeitrag zu leisten.
- Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich betrachtet kein Arbeitsunfall (Ausnahme: bäuerlicher Haushalt).

TIPP:

Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie für einen geringen monatlichen Beitrag in die Krankenversicherung sowie in die Pensionsversicherung eintreten, dies jedoch nur über Antrag bei der Gebietskrankenkasse. Die Kosten betragen im Jahr 2010 für Kranken- und Pensionsversicherung €51,69 monatlich. Kinder und eingetragene PartnerInnen können bei Bedarf auch mitversichert werden. Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Geringfügig Beschäftigte sind also nie arbeitslosenversichert.

Mit rechtskräftiger gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verliert der/die in aufrechter Partnerschaft Mitversicherte die sozialversicherungsrechtliche Angehörigeneigenschaft. Ein Weiter-

bestehen der Mitversicherung kann zwischen den PartnerInnen vertraglich nicht vereinbart werden (nähere Infos dazu siehe Pkt. 4.2.)

1.10. VERBOT DER ADOPTION

Das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz verbietet eingetragenen PartnerInnen sowohl die gemeinsame Adoption eines Kindes (Fremdkindadoption) als auch die Adoption des Kindes des Partners/der Partnerin (Stiefkindadoption). Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist für eingetragene PartnerInnen ebenfalls ausgeschlossen.



2. Gewalt in der Partnerschaft

Wenn Ihr/e PartnerIn gewalttätig ist oder nachweisbaren Psychoterror ausübt, kann der/die TäterIn von Polizei oder Gericht aus der Wohnung weggewiesen werden. Diese Wegweisung ist für maximal sechs Monate möglich.

Wird innerhalb dieser sechs Monate Auflösungsklage erhoben, darf der/die TäterIn unter Umständen bis zum Ende des Auflösungsverfahrens nicht mehr zurück in die Wohnung.

TIPP:

Bei Gewalt in der Beziehung wenden Sie sich bitte an das Gewaltschutzzentrum – siehe wichtige Adressen.



3. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei der gerichtlichen Auflösung sind verschiedene Arten zu unterscheiden. Das Auflösungsrecht geht ebenso wie das Eherecht vom Verschuldensprinzip aus, es ist aber auch ein verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch vorgesehen. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim Unterhalt.

3.1. AUFLÖSUNG WEGEN VERSCHULDENS – SCHWERE VERFEHLUNG

Eine gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann mittels Auflösungsklage begehrt werden, wenn der/die andere PartnerIn durch eine schwere Verfehlung die eingetragene Partnerschaft schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Beispiele für schwere Verfehlungen sind: Anwendung von körperlicher Gewalt, Zufügung schweren seelischen Leides, liebloses Verhalten gegenüber der/dem PartnerIn, böswilliges Verlassen, unbegründetes Aussperren aus der Wohnung, andauernden Desinteresse an der Partnerin oder am Partner.

ACHTUNG

- Verfehlungen müssen nachgewiesen werden. Schwere Verfehlungen verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Daher ist es wichtig, sich rasch zu entscheiden, ob man die Auflösung will. Lebt das Paar getrennt, ist der Fristenlauf unterbrochen.
- Wurde die Verfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

3.2. AUFLÖSUNG WEGEN ZERRÜTTUNG AUFGRUND EINER GEISTIGEN STÖRUNG, EINER GEISTESKRANKHEIT ODER EINER SCHWEREN ANSTECKENDEN ODER EKELERREGENDEN KRANKHEIT

Ist die eingetragene Partnerschaft aufgrund eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens, einer Geisteskrankheit oder einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit so tief zerrüttet bzw. aufgehoben, dass die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, dann kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mittels Auflösungsklage begehrt werden. Allerdings sollen hier Härten für die/den kranke/n PartnerIn vermieden werden.

3.3. AUFLÖSUNG WEGEN AUFHEBUNG DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT

Ist die häusliche Gemeinschaft der eingetragenen PartnerInnen seit mindestens drei Jahren aufgehoben, kann jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Partnerschaft ihre Auflösung mit Klage begehren. Die häusliche Gemeinschaft kann unter Umständen auch dann als aufgehoben betrachtet werden, wenn die PartnerInnen weiterhin in einer Wohnung oder in einem Haus leben, aber komplett getrennt gewirtschaftet und gewohnt wird. Nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist der Auflösungsklage eines Partners/einer Partnerin vom Gericht jedenfalls stattzugeben. Leben die PartnerInnen zunächst getrennt, versöhnen sich dann und ziehen wieder zusammen, um sich erneut zu trennen, werden die Fristen des jeweiligen getrennt Lebens nicht zusammengezählt. Vielmehr beginnt die dreijährige Frist jeweils von vorne zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden also nicht addiert.

KOMMENTAR

■ Eine grundlose Aufhebung der Lebensgemeinschaft stellt ein schuldhaftes Fehlverhalten dar („böswilliges Verlassen“) und kann zu einer verschuldeten Auflösung der Partnerschaft führen. Kein böswilliges Verlassen ist gegeben, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist oder wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen.

■ Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann man sich das Ausziehen („gesonderte Wohnungnahme“) vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen.

■ Beim Auszug dürfen nur die persönlichen Sachen mitgenommen werden, partnerschaftliche Gebrauchsgegenstände wie Bettwäsche oder Geschirr nur mit Zustimmung des/der anderen. Den Wohnungsschlüssel kann man behalten.

3.4. EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG

Ist die Lebensgemeinschaft der PartnerInnen seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben (dies ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn beide PartnerInnen im gleichen Haushalt völlig getrennt leben und wirtschaften), gestehen beide PartnerInnen die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, dann können sie gemeinsam die Auflösung bei Gericht beantragen.

Voraussetzung ist, dass beide PartnerInnen eine schriftliche Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den PartnerInnen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander dem Gericht unterbreiten bzw. vor Gericht eine derartige Vereinbarung schließen.

3.5. AUFLÖSUNG WEGEN WILLENSMÄNGELN

Lagen bei Eingehung der eingetragenen Partnerschaft gravierende Willensmängel vor, kann mit Klage die Auflösung (grundsätzlich binnen eines Jahres) der eingetragenen Partnerschaft begehrt werden. Eine derartige Auflösungsklage steht insbesondere offen wenn:

- man zum Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Partnerschaft beschränkt geschäftsfähig war und die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nicht bewilligt hat;
- man nicht wusste, dass man eine eingetragene Partnerschaft eingeht;
- man sich in der Person des/der anderen irrte;
- man sich bei Eingehen der eingetragenen Partnerschaft über solche die

Person des/der anderen betreffenden Umstände irrte, die bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft dazu geführt hätten, dass man die Partnerschaft nicht begründet hätte;

- man zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit Wissen des/der anderen durch arglistige Täuschung über relevante Umstände (ausgenommen solche über die Vermögensverhältnisse) bestimmt wurde, die bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft dazu geführt hätten, dass man die Partnerschaft nicht begründet hätte;
- man zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft widerrechtlich durch Drohung gezwungen wurde.



4. Rechtliche Folgen einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

4.1. UNTERHALT

Enthält das Auflösungsurteil einen Schuldanspruch, so hat grundsätzlich der/die allein oder überwiegend schuldige PartnerIn dem/der anderen den nach den Lebensverhältnissen der eingetragenen PartnerInnen angemessenen Unterhalt zu leisten. Sind beide PartnerInnen gleichzeitig schuldig, kann der/dem PartnerIn, der/die sich selbst nicht erhalten kann, ein (zeitlich befristeter) Unterhaltsbeitrag zugebilligt werden.

Unter bestimmten Umständen kann unabhängig vom Verschulden (befristet) Unterhalt gewährt werden, insbesondere dann, wenn sich ein/eine PartnerIn in aufrechter Partnerschaft einvernehmlich der Haushaltsführung oder der Betreuung eines/ einer Angehörigen des/der anderen Partners/Partnerin gewidmet hat und sich daher selbst nicht oder nicht ausreichend erhalten kann.

Unterhalt kann immer auch einvernehmlich vereinbart werden. Ein bestehender Unterhaltsanspruch erlischt durch die Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft bzw. einer Eheschließung des/der Berechtigten.

Beim Eingehen einer (nicht eingetragenen) Lebensgemeinschaft ruht der Unterhalts-

anspruch, d.h. mit Beendigung dieser Lebensgemeinschaft lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.



4.2. KRANKENVERSICHERUNG

Mit rechtskräftiger Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verliert der/die in aufrechter Beziehung Mitversicherte die sozialversicherungsrechtliche Angehörigeneigenschaft. Ein Weiterbestehen der Mitversicherung kann zwischen den PartnerInnen nicht vertraglich vereinbart werden.

Für frühere eingetragene PartnerInnen, die durch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft den Krankenversicherungsschutz als mitversicherte/r Angehörige/r verloren haben, bestehen verschiedene Möglichkeiten, zu einem eigenen Versicherungsschutz zu gelangen. Neben der Aufnahme einer Erwerbstätig-

keit bieten sich insbesondere die freiwillige Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung an (Informationen darüber erhalten Sie von Ihrem Sozialversicherungsträger).

Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Auflösung ist in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei BeamtInnen und LandeslehrerInnen, wenn und solange Unterhalt zusteht.

Wesentlich für die Kontinuität des Krankenversicherungsschutzes ist die Antragstellung binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Nur wenn diese Frist gewahrt wird, schließt die Selbst- bzw. Weiterversicherung an die vorangegangene Versicherung unmittelbar an, sodass Leistungen bereits ab dem Beginn der Selbst- bzw. Weiterversicherung in Anspruch genommen werden können. Für den Fall, dass diese Frist versäumt wird, beginnt die Selbst- bzw. Weiterversicherung zwar mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht allerdings erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem ASVG bzw. von sechs Monaten nach dem GSVG und dem BSVG. In diesem Zeitraum müssen Beiträge geleistet werden, ohne dass Leistungen in Anspruch genommen werden können.

TIPP:

Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der früheren eingetragenen Partners/Partnerin diese Vorgangsweise rechtfertigen, ist angesichts der nicht unbeträchtlichen Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrags anlässlich der Antragstellung sinnvoll. Diese Mäßigung der Zahlungspflicht liegt im Ermessen des Sozialversicherungsträgers und gilt für ein Jahr, sodass ein neuerlicher Herabsetzungsantrag vor Ablauf dieser Zeitspanne in Betracht gezogen werden muss.

4.3. AUFTEILUNG DES GEBRAUCHSVERMÖGENS, DER ERSPARNISSE UND DER SCHULDEN

Wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, sind das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die partnerschaftlichen Ersparnisse unter beiden PartnerInnen aufzuteilen. Aufzuteilen sind zum Beispiel der gesamte Hausrat, Bilder, Camping-Ausrüstung, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Kunstgegenstände soweit sie für die Wertanlage bestimmt sind, etc. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den partnerschaftlichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind in die Vermögensaufteilung bei einer Auflösung nicht einzubeziehen:

- Sachen, die ein/e PartnerIn in die Partnerschaft eingebracht, geerbt oder von Dritten geschenkt bekommen hat;
- Sachen des persönlichen Gebrauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen (z.B. eine Hobbyausrüstung, Schmuck);
- Unternehmen, Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Anteile an einem Unternehmen (außer, es handelt sich dabei um bloße Wertanlagen). Wurden partnerschaftliches Gebrauchsvermögen oder partnerschaftliche Ersparnisse in ein Unternehmen eingebracht oder für ein Unternehmen verwendet, so ist der Wert des Eingebrachten oder Verwendeten grundsätzlich bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

Die PartnerInnen können Vereinbarungen treffen, die im Voraus die Aufteilung der Ersparnisse oder der Wohnung regeln. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes. Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung des übrigen Gebrauchsvermögens, z.B. Hausrat oder PKW, betreffen, bedürfen der Schriftform, sind aber nicht notariatspflichtig.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung der Partnerschaft müssen sich die eingetragenen PartnerInnen einvernehmlich über die vermögensrechtlichen Folgen einigen. Bei einer streitigen Auflösung kann das Gericht die Aufteilung vornehmen. Dafür

ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Aufteilungsklage einzubringen.

4.4. AUFTEILUNG DER PARTNERSCHAFTLICHEN WOHNUNG

Die Wohnung (Haus) ist grundsätzlich bei einer Auflösung in die Aufteilung des Vermögens einzubeziehen, egal wem sie gehört oder wer MieterIn ist. Wurde aber die Ehewohnung von einem/einer PartnerIn in die eingetragene Partnerschaft eingebracht, geerbt oder wurde sie von einem Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Wohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies zwischen den PartnerInnen vereinbart wurde oder wenn der andere Teil auf die Weiterbenutzung der Wohnung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Eine Vereinbarung über die partnerschaftliche Wohnung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden.



4.5. SCHULDEN

- Bei einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft müssen die partnerschaftlichen Schulden aufgeteilt werden.
- Damit eine Entlastung an der „Schuldenfront“ auch Außenwirkung bekommt, muss im Zuge der Auflösung ein Antrag auf Ausfallsbürgschaft gestellt werden. Dieser Antrag muss bis spätestens 1 Jahr nach der Auflösung gestellt werden. Das Gericht kann mit Beschluss aussprechen, dass nur ein/e PartnerIn den Gläubigern gegenüber für partnerschaftliche Schulden zukünftig als Hauptschuldner haftet, der/die andere ist lediglich Ausfallsbürge. Als Ausfallsbürge darf man nur dann zur Schuldentilgung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder zumutbar ist (z.B. schwierige Exekution im Ausland).

4.6. MITWIRKUNG IM ERWERB DES/DER ANDEREN

Zum Anspruch auf Vergütung für geleistete Mitwirkung im Erwerb des/der anderen siehe Pkt. 1.7.

4.7. NAME NACH RICHTLICHEN AUFLÖSUNG

Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist es möglich, durch Namensänderung den früher geführten Familiennamen wieder zu erhalten. Jeder vor Begründung der letzten eingetragenen Partnerschaft zu Recht geführte

Name kann durch Namensänderung wieder erworben werden. Ein früher geführter Familienname aus einer geschiedenen Ehe kann nur durch Namensänderung wieder erworben werden, wenn aus dieser Ehe Kinder (Enkelkinder) vorhanden sind.

Zuständig für namensrechtliche Erklärungen ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde des Hauptwohnsitzes. Zu den Kosten einer Namensänderung siehe Pkt. 1.5.

4.8. WITWEN- BZW. WITWERPENSION

Die Witwen- bzw. Witwerpension steht grundsätzlich nur der/dem hinterbliebenen eingetragenen PartnerIn zu. Die/der unterhaltsberechtigte frühere eingetragene PartnerIn hat nach dem Tod der/des früheren unterhaltspflichtigen Partnerin/Partners einen Pensionsanspruch bis zur Höhe des Unterhaltsanspruches.

Voraussetzungen dafür sind ein Unterhaltsanspruch aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vertraglichen Verpflichtung bereits vor Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Hat der/die Verstorbene nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bis zu seinem/ihrer Tod, mindestens aber während der Dauer des letzten Jahres vor seinem/ihrer Tod, unabhängig von einem Unterhaltstitel (Urteil, Vergleich, Vereinbarung) regelmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des/der überlebenden früheren Partners/Partnerin beigetragen und hatte die eingetragene

Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert, dann besteht ebenfalls ein Anspruch auf sog. uneigentliche Witwen-/Witwerpension.

TIPP:

Informieren Sie sich vor einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherungsanstalt über die pensionsrechtlichen Auswirkungen im Falle einer Auflösung – siehe wichtige Adressen.

4.9. KOSTEN EINER GERICHTLICHEN AUFLÖSUNG (STAND FEB. 2010)

Gerichtskosten einer einvernehmlichen Auflösung:

- €253,00 für den Auflösungsantrag zuzüglich
- €253,00 für die Auflösungsvereinbarung bzw. €379,00 wenn die Auflösungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte zum Inhalt hat.

Gerichtskosten einer „strittigen“ Auflösung durch Klage (I. Instanz)

- €269,00 für die Einbringung der Auflösungsklage

Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängen, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird.

ANWALTSKOSTEN

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten hinzu kommen. Weder für eine einvernehmliche noch für eine strittige Auflösung (I. Instanz) besteht Anwaltspflicht.



TIPP:

Wenn Sie sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

KOSTENTRAGUNG

Bei einer einvernehmlichen Auflösung trägt jede/r die eigenen Kosten. Bei einer strittigen Auflösung muss zunächst jede Partei die eigenen Gerichts- und Anwaltskosten tragen. Letztlich hängt die Kostentragung vom Verschuldensauspruch im Auflösungsurteil ab. Jene/r PartnerIn, die/der im Verfahren gänzlich unterliegt,

muss der anderen Partei die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

VERFAHRENSHILFE

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, aber nur wenn die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes bestehen. Gegen die abweisende Entscheidung des zuständigen Gerichts ist ein Rekurs möglich.

Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

TIPP:

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich z.B. die Verfahrenshilfe nur auf das Auflösungsverfahren, wären etwa Unterhaltsfragen davon nicht umfasst.

5. Wichtige Adressen

■ Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung

Michael-Pacher-Straße 28, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/8042-4041, E-Mail: frauen@salzburg.gv.at

Internet: www.salzburg.gv.at/frauen

■ HOSI Homosexuelle Initiative Salzburg

Gabelsbergerstraße 26, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/43 59 27-27, E-Mail: office@hosi.or.at, Internet: www.hosi.or.at/

■ Gewaltschutzzentrum

Paris-Lodron-Str. 3a, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/870 100-0, E-Mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

■ Rechtskomitee LAMBDA

Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich

l(i)ebender Frauen und Männer

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel.: 876 30 61, E-Mail: office@RKLambda.at, Internet: www.rklambda.at/

■ Beratungsstelle COURAGE Wien

Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien

Tel.: 01/585 69 66, E-Mail: info@courage-beratung.at

Internet: www.courage-beratung.at/start_index.htm

■ Beratungsstelle COURAGE Graz

Herrengasse 3, 8010 Graz

Tel.: 0699/166 166 62, E-Mail: graz@courage-beratung.at

Internet: www.courage-beratung.at/start_index.htm

■ Beratungsstelle COURAGE Innsbruck

Bozner Platz 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0699/166 166 63, E-Mail: innsbruck@courage-beratung.at

Internet: www.courage-beratung.at/start_index.htm

■ RosaLilaPantherInnen

Schwul-lesbische ARGE Steiermark

Annenstraße 26, 8020 Graz

Tel.: 0316/36 66 01, E-Mail: info@homo.at, Internet: www.homo.at



Land **Frauen** Salzburg